

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Von Außrüstung deß Volcks zu Roß und Fuß

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

Von Aufrüstung des Volcks zu Ross vnd Fuß.

Und demnach wir Stände in Acht nehmen/welcher massen dieses Königreichs Feinde noch bis dato im Landt verharren / vnnnd ihre Tyranny mitterauben/brennen vnd morden / ohne ansehen der Personena/ Manns vnd Weibs Geschlechts/wie auch der kleinen Kinder/vben.

Und damit mit der Hülffe Gottes/vnd vnserm geworbenen Volck/ ihnen desto kräftiger Widerstandt gethan/vnnnd vnser liebes Vaterlandt vor einem fernem Verderben vnd Vntergang verhütet werden möchte: Als haben wir alle drey Stände/alsbald im Anfang dieser Zusammentunft vnsh erinnen einhellig verglichen/vnnnd dieser Aufrüstung halben dahin beredt/wie es die zu vor derowegen außgangene Patenten außweisen nemlich: Daß ein jeder auß allen dreyen Ständen vnd Inwohneren dieß Königreichs/auch Hauptleute auff den Cammer Herzschafft/n/wie auch die Geistlichen Leute: Desgleichen die Freyhawren/ Erbassen/ vnd alle so Erbliche Güter besitzen/oder Geldt auff Interesten haben/sol wol vnd statlich außgerüstet Ross/vermöge dero / auff dem 1596. Jahrs gehaltenem Landtag/lest gescheneher Schagung/von ein Landgut/auch vom Geldt auff Interesten, was auff einen außzurüsten kompt/noch ein mal so viel/vnd also doppelt/nemlich/wo vorhin ein Rosß gewesen/hest zwey / vnd wo zuvor zwey/hest vier/vnd also fort an. vnd daß zu sechs Rossen ein Rittermäßige/oder ein ander taugliche Person zugegeben werde / außzurüsten / vnnnd außs längst den Montag nach hest erschienen S. Laurentij Tag / ins Läger zu den Herrn Generalen / da die Carneten seynd / eyntiffen / vnnnd darneben den zwanzigsten Mann auß den Vnterthanen / so vorhin daselbsten verharren/noch länger im Feldt lassen.

Wo aber einer sein Fußvolck heim gefordert / oder einer selbst von dem Fahnen weggegangen / solchen zwanzigsten Mann zu den Fahnen widerhinstellen / denselben mit ein langen Rohr / auch guter vnnnd tüchtiger Seitenwehr versehen/auch Geldt auff Zehrung geben/darbey es bis dato verbleiben sol

Und wo einer auß den Herrn Ständen / sey wer er wolle/dieser Zusammentunft halben/dazu nicht hertze reichen mögen/der selben jezt aber wird pffichtig seyn/alsbald/wie die gemeine Ritterschafft vermög der doppelten Schagung / also auch das Fußvolck den zwanzigsten Mann der Vnterthanen / ins Läger zu den Herrn Generaln zu den Carneten vnnnd Fahnen abzufertigen/vnd sich in allem diesem/wie obgeschriben/ bey denen / in der Landts Ordnung / wegen des Landes Ordnung vnnnd Berechtigkeits Schütze

Schuges außgemessen Kraffen / zuverhalten. Ober welches Volck zu
 Ross haben wir zu Rittmeister verordnet diese Personen:

Johann Bey Schwes von Beyschaw.
 Hansen Heinrich Rosenhagen von Janwig.
 Balthasarn Bessen.
 Albrechten Verbistorff von Verbistorff.
 Casparen Rhyn von Rhyn.
 Hansen Merstorff.

Denen solches Volck zu Ross / von den Herrn Generalen / vnter das
 Regiment im Lager soll vnter gestellt werden. Belangend aber die Haupte
 leute / so vor die sem ober den zwanzigsten Mann verordnet gewesen / soll es
 noch bey denselben verbleiben:

Denen / wie auch ermelten Rittmeistern / soll von des Landes Steuern
 vnd Contributionen / jeden Monat die Befoldung / auch zu Abzah
 lung der Fenderichen vnd anderer Befelchshaber gefolget vnd bezahlet
 werden.

Das Volck aber zu Ross vnd zu Fuß / soll ihren Rittmeistern / vnd
 andern Befelchshabern / nicht weniger / als das geworbene Volck gehor
 samb leyssen / zu den Carnetten schweren / vnd drey Monat nach einander /
 von dem Tag der geleysten Pflücke / bey dem Carnett vnd Fahnen im Feld
 verbleiben.

Vnd demnach bey der vorigen Aufstaffierung sichs befunden / daß
 ihrer viel ihrer Reutterey / weder das Geld zu Unterhalt ihrer Untertha
 nen zeitlich nicht geschicket / sondern dieselbigen Hunger vnd Noth leyden
 lassen / darauß viel Ingelegenheiten entstanden.

Derowegen solches nicht mehr geschehen / sondern ein jeder bey Zei
 ten / so wol der Reutterey / als dem Fußvolck / das Geld zu Unterhaltung
 schicken / vnd sie nicht in der Noth stecken lassen soll.

Aber den Pilsner Kreyß betreffend / dieweil es die Nothturfft erfor
 dert / soll desselben Kreyßes Volck zu Ross vnd Fuß / wegen des Streiffens /
 vnd feindlichen Einfällen / doch nicht daheim / sondern bey dem Carnett
 vnd Fahne verbleiben : Derogestalt / wie es die derowegen außgangene
 Patenten in sich begreifen vnd vermögen : Darnach sich ein jeder zu ver
 halten / vnd dieser Vergleichung in allem ein Genügen vnd

Satisfaction zuleyten schuldig ist / vnd
 seyn wirdt.